### Ethische Richtlinien und Datenschutz

Projektverantwortliche und Mitarbeitende sind zuständig für die Beachtung und Einhaltung forschungsethischer Richtlinien und des Datenschutzes. Sie müssen etwa Einverständniserklärungen von den befragten Personen und im Falle von minderjährigen Personen zusätzlich von einem Elternteil bzw. Erziehungsberechtigten einholen. Die Zusammenfassung wesentlicher Informationen sensibilisiert Sie hinsichtlich der Einhaltung von ethischer Richtlinien und rechtlicher Bestimmungen.

Prüfen Sie Ihr Vorgehen darauf, ob die nachfolgenden **forschungsethischen Richtlinien**[[1]](#footnote-2) eingehalten werden:

* **Informierte Einwilligung und Freiwilligkeit:** Alle befragten Personen müssen über die Befragung verständlich informiert werden (Ziele, Methoden, Umgang mit Daten, Verwendung der Ergebnisse). Wichtig ist, dass alle befragten Personen auf dieser Grundlage frei entscheiden können, ob sie an der Befragung teilnehmen wollen (Freiwilligkeit). Die Befragten müssen auch darüber informiert werden, dass sie jederzeit die Möglichkeit haben, ihre Teilnahme abzubrechen.
* **Anonymität, Vertraulichkeit und Datenschutz:** Stellen Sie sicher, dass keine Befragten erkennbar sind. Treffen Sie klare Vereinbarungen mit den Betroffenen zum Umgang mit ihren Daten. Gehen Sie sorgfältig mit der Vertraulichkeit während der Befragung um (z. B. sprechen Sie nicht in einem Interview über vertrauliche Aussagen, die in einem anderen Interview gemacht wurden, klären Sie mit Schüler\*innen, welche Informationen Sie ggf. an die Klassenlehrperson weitergeben). Eine Checkliste zum Thema «Datenschutz» dazu finden Sie weiter unten.
* **Vermeidung von Schäden für die Beteiligten:** Achten Sie darauf, dass sowohl während der Durchführung der Befragungen als auch durch die Veröffentlichung der Ergebnisse keine negativen Folgen für die Beteiligten entstehen. Problematisch kann etwa sein, die Befragten zu bitten, über möglicherweise beschämende oder emotional belastende Themen zu sprechen wie Gewalt in der Familie, Suchtverhalten, Sexualität, Krankheiten, Armut, strafbare Handlungen, politische Einstellungen, Freundschaften, Mobbing oder Meinungen zu Lehrpersonen. Solche Befragungen erfordern besondere Schutzmassnahmen[[2]](#footnote-3) und sollten durch Fachpersonen vorbereitet und begleitet werden. Dazu gehört auch, im Vorfeld zu klären, wie mit Befragten umgegangen wird, die unerwartet von einem solchen Thema erzählen und psychosoziale oder physische Belastungen (z. B. Misshandlungserlebnisse) erleben (z. B. Verweis auf Melderechte und -pflichten im ZGB Art. 314c und 314d, Vermittlung an Anlauf- und Beratungsstellen, Meldung bei Polizei, KESB etc.). Kinder und Eltern sollten in jedem Fall immer darauf hingewiesen werden, dass sie keine Fragen beantworten müssen, die ihnen Unbehagen bereiten. Zudem sollten Befragungen unterbrochen respektive abgebrochen werden, wenn Teilnehmer\*innen Gefühle des Unwohlseins zeigen und nicht in der Lage sind, ohne grössere Belastungen zu antworten.

**Hinsichtlich des Datenschutzes** ist Folgendes zu beachten:

* Projektverantwortliche und -mitarbeitende müssen den Datenschutz[[3]](#footnote-4) beachten, wenn Sie (z. B. in Interviews) Personendaten bearbeiten.[[4]](#footnote-5) Personendaten sind Angaben, die sich auf eine bestimmte oder bestimmbare Person beziehen. Datenschutz schützt nicht die Daten, sondern die Grundrechte der betroffenen Personen, z. B. das Recht auf Achtung der persönlichen Privatsphäre.
* Die Betroffenen müssen der Bearbeitung ihrer Daten zugestimmt haben. Die Daten dürfen nur für den vereinbarten Zweck und von definierten Personen bearbeitet werden, zudem müssen nicht anonymisierte Daten nach der Zweckerfüllung, z. B. nach Abschluss des Projektes, sicher vernichtet werden. Betroffene, von denen im Projektverlauf Personendaten erhoben wurden, haben das Recht, jederzeit Auskunft darüber zu erhalten, welche personenbezogenen Daten von ihnen wie, von wem und zu welchem Zweck bearbeitet werden. Sie dürfen die Korrektur oder Löschung der Daten verlangen.
* Datenschutz bei quantitativen Daten: In aller Regel liegen quantitative Daten, wenn Sie sich an zentrale Richtlinien halten, in anonymisierter Form vor (z. B. werden E-Mail-Adressen zu Zwecken von Verlosungen vom Datensatz getrennt). Wenn die Daten anonymisiert sind (also keiner Person zugeordnet werden können), müssen keine Fragen des Datenschutzes geklärt werden. Das ist z. B. oft bei anonymisierten statistischen Datensätzen der Fall.
* Datenschutz bei qualitativen Daten: Bei qualitativen Daten besteht die Gefahr der Zuordnung von Daten und Personen. Deshalb ist es wichtig, dass Sie nur die nötigsten Angaben (z. B. Alter und Geschlecht) erheben – hingegen Name und Wohnort der Person aber nicht. Sind bei bestimmten Erhebungen (z. B. bei Befragungen von Schlüsselpersonen) die Aussagen jedoch einer oder mehrerer Personen zuzuordnen (z. B., weil diese Personen namentlich genannt werden oder aus dem Kontext erkennbar sind) oder z. B. visuell sichtbar sind (z. B. auf Fotos), so sind personenbezogene Daten erfasst. In diesem Fall darf deren Verwendung nur mit dem Einverständnis dieser Person(en) erfolgen.
* Achtung: Als anonymisiert gelten Daten nur dann, wenn kein Schlüssel existiert, der eine Zuordnung von Daten zu Personen ermöglicht. Existiert ein solcher Schlüssel, gelten die Daten nicht als anonymisiert, sondern nur als pseudonymisiert, fallen aber weiterhin unter den Datenschutz.
* Es empfiehlt sich, von allen am Projekt beteiligten Mitarbeitenden eine Datenschutzerklärung unterzeichnen zu lassen. So werden die Mitarbeitenden sensibilisiert und die Projektleitung kann sich absichern. Halten Sie in der Vereinbarung fest, dass die Daten nicht Dritten zur Verfügung gestellt werden dürfen, wo die Daten gespeichert/aufbewahrt und wann sie gelöscht werden sowie alle sonstigen Fragen, die sich im Umgang mit den Daten stellen.

Die nachfolgende **«Datenschutz-Checkliste»** kann Sie dabei unterstützen, an alle wesentlichen Aspekte zu denken:

* Braucht es für das Projekt Personendaten oder kann es auch mit anonymen Daten ohne Personenbezug durchgeführt werden?
* Werden alle personenbezogenen Angaben, die für das Projekt nicht erforderlich sind, umgehend anonymisiert?
* Wenn für das Projekt Personendaten bearbeitet werden, liegen jeweils Einverständniserklärungen (im Fall von Kindern/Jugendlichen eines Elternteils/Erziehungsberechtigen) für die Bearbeitung personenbezogener Daten der Betroffenen vor?
* Falls Angaben (Texte, Fotos etc.) veröffentlicht werden, ist sichergestellt, dass die Befragten entweder nicht erkennbar sind (auch nicht aus dem Kontext) oder liegt eine Einwilligung für die Veröffentlichung vor?
* Sind personenbezogene Daten in elektronischer Form in einem geschützten Speicherort abgelegt, zu dem nur ein klar definierter, autorisierter Personenkreis Zugang hat?
* Werden Bild-/Tondateien (z. B. Aufzeichnungen von Interviews, Fotos) auf einen geschützten Speicherort geladen und anschliessend von den Aufzeichnungsgeräten gelöscht?
* Sind personenbezogene Daten in Papierform in verschlossenen Schränken am Dienstort abgelegt und sind die Daten nur für einen klar definierten Personenkreis zugänglich?
* Ist sichergestellt, dass die Weitergabe oder Übermittlung von personenbezogenen Daten nur gesichert erfolgt (kein Versand per E-Mail, sondern nur von Links auf die Datei oder nur von anonymisierten Daten)?
* Werden die personenbezogenen Daten spätestens nach Zweckerfüllung/Projektabschluss gelöscht (nur anonymisierte Daten dürfen archiviert werden)?

**Achten Sie auf das Einverständnis der befragten Person(en) resp. eines Elternteils/Erziehungsberechtigten:**

* Bei jeder Befragung ist das Einverständnis der befragten Person(en) (bei minderjährigen Personen zusätzlich von einem Elternteil/Erziehungsberechtigten) erforderlich. Teilnehmen soll nur, wer ausdrücklich einer Befragung zugestimmt hat. Bei der Entwicklung einer Kantonalen Kinder- und Jugendförderungsstrategie kann davon ausgegangen werden, dass besonders heikle Themen wie Gewalt, Sexualität, politische Einstellungen o. ä. nicht Gegenstand von Befragungen sind. Es ist somit vertretbar, keine explizite Zustimmung einzuholen, sondern nur die Freiwilligkeit der Teilnahme zu betonen. Sollten jedoch solche heiklen Themen Gegenstand Ihrer Befragungen sein, dann empfiehlt es sich das Einverständnis explizit einzuholen, im Sinne von: «Ich bin damit einverstanden, dass mein Sohn/meine Tochter an einer Gruppenbefragung teilnimmt …» Ein Einverständnis kann mündlich erteilt werden, ein schriftliches Einverständnis ist jedoch besser belegbar.
* Weiter wichtig bei Minderjährigen ist, zwischen folgenden Altersgruppen zu unterscheiden:
  + Einverständnis bei Personen bis zum vollendeten 15. Lebensjahr (dies gilt auch für Personen mit fehlender Urteilsfähigkeit z. B. aufgrund kognitiver Beeinträchtigung): Hier ist das Einverständnis eines Elternteils/Erziehungsberechtigten einzuholen, z. B. über ein Informationsschreiben zur Befragung. Weiter ist es erforderlich, dass das Gesamtprojekt den Kindern/Jugendlichen altersentsprechend erklärt wird und ausdrücklich auf die freiwillige Teilnahme hingewiesen wird. Bei dieser Altersgruppe lohnt es sich, bei der zuständigen kantonalen Datenschutzbehörde oder beim Schul-/Bildungsdepartement die geltende Regelung zu erfragen.
  + Einverständnis bei Personen vom 16. bis zum vollendeten 17. Lebensjahr: Für Fragen, die ausschliesslich sie selbst betreffen, sind Jugendliche in diesem Alter urteilsfähig und können in diesem Fall selbst über ihr Einverständnis entscheiden. Die Einwilligung eines Elternteils/Erziehungsberechtigten ist deshalb unnötig. Für das Einverständnis ist es erforderlich, dass das Gesamtprojekt den Jugendlichen altersentsprechend erklärt und ausdrücklich auf die freiwillige Teilnahme hingewiesen wird. Ggf. lohnt es sich, bei der zuständigen kantonalen Datenschutzbehörde oder beim Schul-/Bildungsdepartement die geltende Regelung zu erfragen.
* Für beide Personengruppen gilt, dass bei Befragungen in Schulen i. d. R. die Einwilligung der Schulleitung eingeholt werden muss. Prüfen Sie ggf. auch eine Information an weitere Stellen und Personengruppen (z. B. Eltern, Lehrpersonen, Fachpersonen) im Kanton, ggf. in den Gemeinden.

1. Vgl. Schweizer Kompetenzzentrum für Sozialwissenschaften: https://forscenter.ch/publications/fors-guides/. [↑](#footnote-ref-2)
2. Vgl. Kinderhilfswerk Plan International: https://www.plan.de/wie-wir-arbeiten/safeguarding-heisst-kinder-innerhalb-unserer-organisation-schuetzen.html#c54323. [↑](#footnote-ref-3)
3. Vgl. Bundesgesetz über den Datenschutz (DSG): Art. 4 Grundsätze. [↑](#footnote-ref-4)
4. Mit «Bearbeiten» ist jeglicher Umgang mit den Daten gemeint, also Beschaffen, Sammeln, Aufbewahren, Speichern, Verwenden, Kopieren, Drucken, Veröffentlichen, Löschen etc. [↑](#footnote-ref-5)